

FACHSTELLE DER WSV FÜR VERKEHRSTECHNIKEN

Anlage 3

***Anforderungen an die praktische
Prüfung für das Beschränkt Gültige
Funkbetriebszeugnis***

(Short Range Certificate - SRC)

**Mobiler Seefunkdienst und Mobiler Seefunkdienst über Satelliten;
Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 Absatz 4a der
Schiffssicherheitsverordnung durch den Deutschen Motoryachtverband e.V. und den
Deutschen Segler-Verband e. V.
(Durchführungsrichtlinien Funkbetriebszeugnisse)**

Ab 1. Oktober 2018 gilt folgende Neuregelung für den Erwerb der Funkbetriebszeugnisse SRC und LRC:

In den bisherigen Durchführungsrichtlinien Funkbetriebszeugnisse (Nr. 159, VkB1. 2011, S. 517) werden das Protokoll der praktischen Prüfung zum Erwerb des Beschränkt gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC) (Anl. 3 Abs. B der Durchführungsrichtlinien Funkbetriebszeugnisse) sowie das Protokoll der praktischen Prüfung zum Erwerb des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC) (Anl. 6 Abs. B der Durchführungsrichtlinien Funkbetriebszeugnisse) durch die nachfolgend veröffentlichten Protokolle ersetzt.

Bonn, den 02.08.2018

WS23/62332.3/3

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Alexander Schwarz

A. Anforderungen an die praktische Prüfung für das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate - SRC)

I. Betriebsverfahren und eingehende praktische Kenntnisse des GMDSS, Bedienen einer Seefunkstelle

- 1. Praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für das Bedienen einer Seefunkstelle

Ultrakurzwellen-Funkanlagen

- Kanäle
- Überwachung
- Bedienung
- DSC
- Sprechfunk
- Sendeleistung

2. Digitaler Selektivruf (DSC)

2.1 Auswahl des Anrufformats

- Notalarm
- Anruf „An alle Funkstellen“
- Einzelanruf
- Gruppenruf

2.2 Rufnummernauswahl anhand des MMSI-Nummernsystems

- Landeskenner (MID)
- Gruppenrufnummern
- Rufnummern der Küstenfunkstellen
- Rufnummern der Seefunkstellen

2.3 Anrufkategorien und Rangfolge

- Not
- Dringlichkeit
- Sicherheit
- Routine

2.4 Bedienung des DSC-Controllers

2.5 Funktionskontrolle

II. Verkehrsabwicklung

1. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache

1.1 Notverkehr

- DSC-Notalarm
 - Senden eines Notalarms
- Empfang und Bestätigung eines DSC-Notalarms
- Bestätigungsverfahren
- Empfang und Bestätigung durch eine Seefunkstelle

-
- Abwicklung des Notverkehrs
 - Speicherabfrage
 - Aufhebung eines Fehlalarms
 - Funkverkehr vor Ort
 - Beenden des Notverkehrs
 - Funkstille gebieten

1.2 Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

- Verfahren für DSC-Dringlichkeits- und –Sicherheitsanrufe
- Dringlichkeitsverkehr
- Sicherheitsverkehr

2. Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr mit Schiffen, die nur Sprechfunk benutzen, in englischer Sprache

2.1 Abwicklung des Notverkehrs

2.2 Abwicklung des Dringlichkeitsverkehrs

2.3 Abwicklung des Sicherheitsverkehrs

III. Weitere Kenntnisse über Betriebsverfahren für die allgemeine Telekommunikation

Praktische Kenntnisse über den öffentlichen/nichtöffentlichen Seefunkdienst

1.1 Funkverkehr mit Küstenfunkstellen mittels Sprechfunk in englischer Sprache

- Anrufen mittels DSC
- Anrufen mittels Sprechfunk
- Anfordern einer handvermittelten Verbindung
- Beendigung einer Verbindung

1.2 Funkverkehr mit Seefunkstellen in englischer Sprache

B. Protokoll der praktischen Prüfung zum Erwerb des Beschränkt gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC)

I. Pflichtaufgaben

Abwicklung von Not- und Dringlichkeitsverkehr im GMDSS in englischer Sprache anhand von Fallbeispielen an zwei miteinander kommunizierenden DSC-Ultrakurzwellen-Seefunkanlagen.

1.a) DSC-Controller editieren und Senden eines Notalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:	1.b) Speicherabfrage und Bestätigung des Empfangs eines DSC-Notalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:
2.a) Aussenden der Notmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:	2.b) Weiterleitung eines Notalarms bzw. einer Notmeldung per Sprechfunk (Distress Relay)	1.Versuch: 2.Versuch:
3.a) Beenden des Notverkehrs.	1.Versuch: 2.Versuch:	3.b) Aufhebung eines Fehlalarms.	1.Versuch: 2.Versuch:
4.a) DSC-Controller editieren, Senden eines Dringlichkeitsanrufes und Abgabe der Dringlichkeitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:	4.b) DSC-Controller editieren, Senden eines Sicherheitsanrufs und Abgabe der Sicherheitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:

Die vorgenannten Pflichtaufgaben Nr. 1.a) bis 4.a) oder Nr. 1.b) bis 4.b) müssen von dem Bewerber mindestens im zweiten Versuch mit jeweils ausreichendem Ergebnis absolviert werden. Wird eine der Aufgaben auch im zweiten Versuch mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die praktische Prüfung nicht bestanden.

- **II. Sonstige Fertigkeiten**

1. DSC- Speicherabfrage und Empfangsbestätigung.	1.Versuch: 2.Versuch:
2. Abwicklung des Notverkehrs.	1.Versuch: 2.Versuch:
3. Funkstille gebieten.	1.Versuch: 2.Versuch:
4. Abwicklung des Funkverkehrs vor Ort.	1.Versuch: 2.Versuch:
5. Aufhebung einer Dringlichkeitsmeldung.	1.Versuch: 2.Versuch:
6. DSC-Controller editieren und Senden eines Routineanrufes an eine Seefunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
7. Kanalwechsel.	1.Versuch: 2.Versuch:
8. Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Seefunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
9. DSC-Controller editieren und Senden eines Routineanrufes an eine Küstenfunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
10. Abwicklung des Routinefunkverkehrs mit einer Küstenfunkstelle.	1.Versuch: 2.Versuch:
11. Einstellen des DSC-Controllers.	1.Versuch: 2.Versuch:

Von den vorgenannten sonstigen Fertigkeiten Nr. 1 bis Nr. 11 dürfen höchstens drei Aufgaben gestellt werden, von denen mindestens zwei mit ausreichend bewertet werden müssen.